

FÖRDERRICHTLINIE JUGEND

Diese Richtlinie definiert die Rahmenbedingungen unter denen Förderanträge zur Jugendförderung im Westernreiten an die EWU Sachsen-Anhalt gestellt werden können. Über die Förderung entscheidet der Vorstand der EWU Sachsen-Anhalt in jedem Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich aus dieser Richtlinie nicht ableiten. Das Gesamtbudget für Maßnahmen der Jugendförderung ist jährlich begrenzt und wird im Finanzplan des betreffenden Jahres festgelegt.

Förderfähig sind alle Jugendlichen EWU-Mitglieder gem. §6 Nr. 2. der Satzung persönlich, die am 01.01. des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen weder zum Zeitpunkt der Antragstellung, noch zum Zeitpunkt der Ausreichung der Förderung ein Beitragsrückstand besteht. Bei jugendlichen Familienmitgliedern, darf sich auch das zugehörige Erstmitglied nicht mit der Beitragszahlung im Rückstand befinden.

Gefördert werden können die Teilnahme von Jugendlichen an Lehrgängen, Fortbildungen und Wettkämpfen unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Teilnahme steht im Zusammenhang mit dem Westernreiten
2. Die Leitung eines Lehrgangs oder einer Fortbildung erfolgt durch eine Lehrkraft/Trainer, der über eine Trainerlizenz im Westernreiten gem. APO oder mindestens eine Einstufung in Leistungsklasse 1 durch die EWU verfügt
3. Wettkämpfe sind von der EWU genehmigt oder autorisiert.
4. Die Veranstaltung findet auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt.

Die Förderung erfolgt in Form von finanziellen Zuschüssen durch die EWU Sachsen-Anhalt nachschüssig, also nach erfolgtem Nachweis der tatsächlichen Teilnahme an der zu fördernden Maßnahme in der beantragten und bewilligten Höhe. Eine verbindliche Förderzusage kann bei vorheriger Beantragung durch die EWU Sachsen-Anhalt ausgesprochen werden, gilt jedoch nur für die tatsächliche Teilnahme an der zu fördernden Veranstaltung.

Schwerpunkte der Förderung sind die ganz oder teilweise Übernahme von Teilnahme- und Lehrgangsgebühren, sowie Startgeldern, die der Fortbildung und qualitativen Entwicklung der Reiter und/oder Pferde im Westernreitens dienen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Reise- und Verpflegungskosten von Reiter/innen und Begleitpersonen
- Reise- und Futterkosten von Pferden
- Unterbringungskosten von Pferden (ausgenommen Championate und Meisterschaften bei denen die EWU Sachsen-Anhalt vertreten wird)
- Ausrüstungskosten von Reiter/innen oder Pferden
- Kosten von Lehrmaterialien, die nicht im Lehrgangpreis enthalten sind
- Storno- und Schadenersatzkosten infolge Nichtteilnahme

Die Antragstellung kann nur innerhalb des Kalenderjahres, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu jeder Zeit (auch nachträglich) und beliebig oft mit beigefügtem, vollständig ausgefülltem Formular (Anlage) an die EWU Sachsen-Anhalt erfolgen. Förderanträge werden nach dem Zeitpunkt der Einreichung nacheinander behandelt.

Entscheidungen zur Förderung fällt der Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang und teilt sie dem Antragsteller mit.

Der Vorstand behält sich vor, Förderanträge, die nach Erschöpfung des festgelegten Jahresbudgets eingehen, aus diesem Grunde abzuweisen.

Ein Wechsel der Zugehörigkeit zum Landesverband nach erfolgter Förderung bedarf innerhalb eines Zeitraumes von 2 Kalenderjahren der gesonderten Zustimmung des Vorstandes der EWU Sachsen-Anhalt e.V.

Beschlossen im März 2022

Der Vorstand